

# Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 15.

Donnerstag den 4. Februar

1847.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 161. (2)

Nr. 173.

*C u r r e n d e.*

Bestimmung des Stämpels für Steuernach-  
sichts-, Nachlaß- und Abschreibungs-Gesuche. —  
In Folge Allerhöchster Entschliessung vom 26. No-  
vember v. J. unterliegen die Gesuche um Steuernach-  
sichts-, Nachlaß- und Steuerabschreibungen, in so  
ferne es sich um directe Steuern handelt, und  
derlei Gesuche überhaupt nach dem Stämpel-  
und Targesez und den darüber erfolgten Erläu-  
terungen stämpelpflichtig sind, nicht dem Stämpel  
für Recurse, (S. 70 Zahl 9 und S. 53 Zahl 9  
des italienischen Textes,) sondern dem im S. 69  
des deutschen, und S. 52 des italienischen Textes,  
des Stämpel- und Targesezes vorgeschriebenen  
gewöhnlichen Eingabestämpel. — Diese mit dem  
hohen Hofkammerdecrete vom 1. December v.  
J., 3. 37723, bekannt gegebenen Bestimmun-  
gen werden zu Folge anher gemachter Eröffnung  
der k. k. Feyermarktsch-illyrischen Cameralgefällen-  
Verwaltung vom 26. v. M., 3. 12957, zur öf-  
fentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach den 10.  
Jänner 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Dr. Georg Mathias Sporer,  
k. k. Gubernialrath.

tigten, als der Verpflichteten bekannt gewor-  
den, welche dahin abzielen, daß in der Art der  
Abstattung dieser Verpflichtungen, dem Be-  
dürfnisse der gegenwärtigen Cultur die ange-  
messene Berücksichtigung zu Theil werde. —  
So wie nun Seine Majestät einerseits fest und  
unabänderlich entschlossen sind, alle wohlbegrün-  
deten grund- und zehentherrlichen Rechte un-  
geschmälert aufrecht zu erhalten, eben so fin-  
den sich Allerhöchstdieselben andererseits geneigt,  
das Zustandekommen freiwilliger Abfindungen  
zwischen den Grund- und Zehentherren und ih-  
ren Grund- und Zehentholden über die Natu-  
ralfrohn und die Natural-Zehente, theils durch  
Beseitigung einiger, solche (auch bisher gestat-  
tete) Abfindungen erschwerenden Vorschriften,  
theils durch neue sie erleichternde Bestimmun-  
gen, insoweit es ohne Gefährdung der Rechte  
eines Dritten möglich ist, unter Mitwirkung der  
k. k. Behörden zu befördern. — Zu diesem En-  
de haben Seine Majestät mit allerhöchster Ent-  
schliessung vom 14. December 1846 die Kund-  
machung nachstehender Vorschriften allergnädigst  
zu befehlen geruht: 1. Alle unterthäni-  
gen Arbeitsleistungen (Robothen) und zehent-  
herrlichen Rechte können auf dem Wege freiwilliger  
Uebereinkommen in andere Leistungen  
umgestaltet, oder durch den Erlag eines Capita-  
tals, durch Grundabtretung, oder durch die  
Verzichtsleistung auf gegenseitige Verpflichtun-  
gen, abgelöst werden. — 2. Derlei Ueber-  
einkommen bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit  
die Bestätigung des betreffenden Kreisamtes,  
welche ihnen, wenn sie klar und unzweideutig  
verfaßt sind und nichts Gesehwidriges enthal-  
ten, ohne Anstand zu ertheilen ist. Durch diese  
Bestätigung erlangen dieselben die Kraft eines  
gerichtlichen Vergleiches, wohlverstanden jedoch,  
daß in dem Falle, als die Roboth oder der Ze-  
hent mittelst einer zugesicherten fortwährenden

3. 149. (2)

Nr. 31,944/2161.

*C u r r e n d e*

des k. k. illyrischen Guberniums. —  
Bestimmung über die freiwillige Ab-  
lösung der Naturalfrohn und der  
Naturalzehente. — Seiner k. k. Maje-  
stät sind von mehreren Seiten bezüglich auf  
die von Unterthanen an ihre Grundherrschaften  
und Zehentherren in Natur zu leistenden Froh-  
nen und Zehente, Wünsche sowohl der Berech-

bestimmten Jahresrente abgelöst worden ist, die Eintreibung dieser Lehtern im politischen Wege zu gesch. habe. — 3. Wenn bei der Ablösung Rechte eines Dritten eintreten, so hat das Kreisamt vorläufig die Aeußerung des Landrechtes, in dessen Landtafel das Gut des Grund- oder Zehentherrn gehört, darüber einzuholen, ob in rechtlicher Hinsicht die Genehmigung erfolgen könne. — Diese Vorsicht ist insbesondere zu beobachten: a) Wenn das Gut, dessen Besitzer Roboth oder Zehent zu fordern hat, mit Schulden belastet ist, und die Uebereinkunft sich nicht auf die im §. 6 bezeichnete Art der Roboth- oder Zehent-Ablösung beschränkt; — d) wenn das Gut Fideicommiss oder Lehen, oder einer Substitution unterworfen ist; — c) wenn sich unter Miteigenthümern eines Gutes Verschiedenheit der Meinungen äußert. — 4. Auf gleiche Art hat das Kreisamt, wenn der eine oder der andere Theil aus was immer für einem Grunde über das Seinige zu verfügen nicht fähig ist, das gehörige Gericht um die Entscheidung über die Genehmigung des Vertrages anzugehen. — 5. Das Landrecht hat, wenn das Gut mit Schulden belastet ist, über die Genehmigung des Vertrages alle bekanntlich in der Provinz wohnenden Pfandgläubiger zu vernehmen, für alle übrigen einen gemeinschaftlichen Curator zu bestellen und dessen Aeußerung abzufordern. Die Frist, binnen welcher die Gläubiger oder der Curator sich äußern sollen, ist auf wenigstens 90 Tage mit der Bemerkung festzusetzen, daß diejenigen, welche nicht in gehöriger Zeit ihre Erklärung abgeben, für einwilligend werden gehalten werden. — Die Genehmigung kann mit Vorbehalt des Recurses an die höhere Behörde, ungeachtet der von einzelnen Gläubigern oder dem Curator verweigerten Beistimmung dann ertheilt werden, wenn das Landrecht findet, daß davon kein Nachtheil für die Widersprechenden zu besorgen sey. — Wird Zehent oder Roboth ein für alle Mal mit dem Capitale abgelöst, so muß dasselbe, wenn nicht entweder das Gut ganz schuldenfrei ist, oder alle Pfandgläubiger in eine andere Verfügung einwilligen, zu dem Landrechte deponirt und in den Depositenbüchern vorgemerkt werden, daß alle mittelst der Landtafel bis dahin auf das Gut erworbenen Hypotheken und andere dinglichen Rechte sich auch auf dieses Capital erstrecken. — Eben so sind, wenn dieses Capital in der Folge angelegt wird, oder wenn Grundeigenthum durch Tausch an die Stelle des Zehentes oder der Roboth tritt, die

dinglichen Rechte durch Anmerkung in den öffentlichen Büchern zu versichern. — 6. Die Vorschriften des §. 5 finden keine Anwendung auf Verträge, wodurch dem Besitzer eines freieigenen Gutes anstatt der Roboth oder des Zehents eine fortwährende bestimmte Jahresrente in Geld oder Früchten zugesichert, oder von dem Unterthane gegen Aufhebung der Roboth, auf ein ihm gegen den Grundherrn zust. hendes Weid-, Holzungs- oder ähnliches Recht Verzicht geleistet wird. — Hierzu bedarf es, wenn auch auf dem Gute Schulden haften, keiner Bestimmung der Gläubiger oder des Landrechtes. — 7. In Rücksicht der zu Fideicommissgütern gehörigen Robothen und Zehente hat das Landrecht nach Vernehmung der in der Provinz wohnenden nächsten Anwärter und der Curatoren des Fideicommisses und der Nachkommenschaft über die Genehmigung des Ablösungsvertrages zu entscheiden. — Die von dem Fideicommissbesitzer angeforderte Genehmigung kann ungeachtet der von Anwärtern oder Curatoren verweigerten Beistimmung ertheilt werden, wenn das Landrecht findet, daß sie dem Fideicommiss nicht nachtheilig sey. Zur Ablösung des Zehents oder der Roboth für ein Fideicommiss bedungene Capitalien sind als Stammvermögen des Fideicommisses zu Gericht zu deponiren, zur Abfindung überlassene Grundstücke dem Fideicommiss in den öffentlichen Büchern zuzuschreiben. Alles von Fideicommissbesitzern für aufgehobene Zehente oder Robothen eingetauschte Grundeigenthum kann ohne besondere landesherrliche Bewilligung dem Fideicommiss einverleibt werden. — Diese Bestimmungen finden auch auf Gütern, die einer Substitution unterliegen, analoge Anwendung. — 8. Bei Lehngütern ist über den Ablösungsvertrag auch der Lehensherr, wenn es sich um ein Privatlehen handelt, zu vernehmen, im Uebrigen nach den für Fideicommiss ertheilten Vorschriften zu verfahren. — In Rücksicht aller landesfürstlichen Lehen oder Ackerlehen ist mit der kreisämtlichen Bestätigung des Vertrages auch die lehensherrliche Bewilligung als ertheilt zu betrachten. Das Kreisamt wird jedoch hierbei Sorge zu tragen haben, daß, wenn die Ablösung der Frohne oder des Zehents bei einem Lehngute mit einem Capitale ein für alle Mal geschehe, das Capital im geeigneten Wege sogleich mit dem Lehensbände vinculirt werde, da es hiefür einen Bestandtheil des Lehens zu bilden haben wird. — 9. Ueber die Rechte der Nuzzeigenthümer eines Gutes dienen die allgemeinen

Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches zur Richtschnur. — 10. In Rücksicht der anstatt der Roboth oder des Zehents bedungenen Jahresrenten, gebühren dem Gläubiger eben die Pfand- und Vorrechte auf das Grundeigenthum des Verpflichteten, welche ihm vorhin in Ansehung der Roboth oder Zehente selbst zugestanden sind. — Wird zur gänzlichen Abfindung für die Roboth oder Zehente ein dem Grund- oder Zehentherrn verschriebenes oder zur Befriedigung desselben von anderen geborgtes Kapital auf das bisher mit Roboth oder Zehent belastete Gut einverleibt, so hat es den Vorrang vor allen übrigen, wenn auch früher eingetragenen Hypotheken. — Ein solches Kapital ist immer auf gerichtlichem Wege durch die nach Bestimmung der Jurisdictionsnorm berufene Gerichtsbehörde einzutreiben, und hat darauf die politische Executionsordnung, welche für Unterthansforderungen vorgeschrieben ist, keine Anwendung mehr zu finden. — 11. Zum Behufe der Roboth- und Zehentablösungen können auch unterthänige (Rustical-) Grundstücke verwendet und an die Obrigkeiten in das Eigenthum überlassen werden, ohne daß letztere in solchen Fällen zur Abtretung eines Aequivalentes in Dominical-Grundstücken gehalten sind. — Auch können zu dem gleichen Zwecke Grundtausch zwischen Obrigkeiten und Unterthanen Statt finden. — Das Kreisamt hat sich jedoch bei der Bestätigung solcher Ablösungsverträge im geeigneten Wege die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dabei die Subsistenz der Unterthanen nicht gefährdet und ihre Wirthschaften im aufrechten Stande erhalten werden. — 12. Wenn sich ganze Gemeinden von der Roboth- und Zehentschuldigkeit freimachen, und dazu ihr Gemeindevermögen, es mag dieses in Grundstücken, Servitutsrechten oder Kapitalien bestehen, verwenden wollen, so ist diesem Wunsche, insofern er mit der Vorsorge für die gehörige Bedeckung der Gemeindebedürfnisse vereinbarlich ist, kein Hinderniß entgegen zu setzen. — Auch die Vorräthe und Kapitalien der unterthänigen Contributionsfonde dürfen zur Ablösung solcher Schuldsigkeiten benützt werden, insoweit dieses, ohne die Sicherstellung des unterthänigen Samenbedarfes zu gefährden, geschehen kann. — Sind die Mitglieder einer an den Verhandlungen über die Ablösung Theil nehmenden Stadt-, Markt- oder Dorfgemeinde verschiedener Meinung, so kann das Kreisamt für eine billige und der Gemeinde unschädliche Uebereinkunft, selbst wenn

sie nur die minderen Stimmen wünschen, den Ausschlag geben. — 13. Wenn unterthänige Grundstücke an Obrigkeiten übergehen, haben diese auch die hierauf entfallenden landesfürstlichen Steuern und Siebigkeiten zu übernehmen. — Uebereinkünfte, daß die solche Realitäten treffenden Vorspanns- und Cinquartierungsleistungen, so wie Schub-, Botenlohn- und andere Gemeindeumlagen von den Verpflichteten auf ihren übrigen Grundbesitz übernommen werden, sind unter Beobachtung der § 11 erwähnten Vorsicht nicht zu beanstanden. — 14. Die über Ablösung von Roboth- und Zehenten gepflogenen Verhandlungen haben, so wie die darüber errichteten Verträge, die Stämpelfreiheit zu genießen. — Diese allerhöchste Vorschrift wird in Folge hohen Hofkanzlei-Präsidial-Decretes vom 18. December 1846, Z. 1552, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 31. Jänner 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Souverneur.

Carl Freiherr v. Flödnigg,  
k. k. Subernalrath.

### Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

Z. 151. (3)

Nr. 353.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte die in der Rechtsache des Nicolaus Recher, gegen Damian Klanzher, pct. schuldiger 6500 fl. c. s. c., zur executiven Versteigerung des, dem Executen gehörigen, auf 4999 fl. 50 kr. geschätzten, hier am Domplatze sub Cons. Nr. 306 gelegenen Hauses, auf den 11. Jänner l. J. angeordnete erste Feilbietungstagsagung, über Ansuchen des Executen und hierüber erfolgte Einwilligung des Executionsführers, Nicolaus Recher, durch Dr. Wurzbach, auf den 22. März d. J. erstreckt, sohin die zweite auf den 26. April und die dritte auf den 31. Mai l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, solches bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder beim Vertreter des Exe-

cutionsführers, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 12. Jänner 1847.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 159. (2) Nr. 847]XVI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Daß eine neuerliche Verpachtung des Buchenschwamm-Klaubrechtes in den zur Cameralherrschaft Adelsberg gehörigen Waldungen am 13. Februar 1847, Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei des Verwaltungsamtes der Cameralherrschaft Adelsberg auf 6 nacheinander folgende Jahre, d. i. vom 1. Juni 1847 bis letzten Mai 1853, im Versteigerungswege Statt finden werde, und daß die dießfälligen Pachtbedingungen während den gewöhnlichen Amtsstunden täglich in der Amtskanzlei der Cameralherrschaft Adelsberg eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirksverwaltung Laibach am 27. Jänner 1847.

3. 158. (3) Nr. 112]20.

Öffentliche Prüfung der Privatschüler.

Von der Oberaufsicht der deutschen Schulen in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß die öffentlichen Prüfungen jener Schüler, welche häuslichen Unterricht erhalten haben, am 1 März 1847 und die darauf folgenden Tage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 1/2 Uhr, Statt finden werden. — Die Anmeldung der Privatschüler hat am 28. Februar Vormittags zwischen 10 bis 12 Uhr bei der Diöcesan-Schulenaufsicht zu geschehen, wobei die Standestabelle einzureichen, die Schulzeugnisse der Kinder über allenfalls früher schon bestandene Prüfungen, wie auch die Lehrfähigkeitszeugnisse ihrer Privatlehrer vorzuweisen, und die gewöhnlichen Prüfungs-Honorare zu entrichten seyn werden. — K. K. Oberaufsicht der deutschen Schulen. Laibach am 28. Jänner 1847.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 155. (3) Nr. 3215.

P i c i t a t i o n.

Die Herabsteigerung der für mehrere Bauherstellungen an der Pfarrkirche St. Peter, zu Commenda höhern Dits adjustirten Kosten und zwar für die Meisterschaften pr. 590 fl. 28 kr. und für die Materialien pr. . . 172 „ 38 „

Summa . . . 763 fl. 6 kr.

wird am 26. Februar d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, in der hiesigen Bezirkskanzlei Statt finden; wozu die Bau Lustigen zur zahlreichen Erscheinung mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bißhin auch die Vicitations-Bedingnisse sammt den Bauacten täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Mankendorf am 22. Jänner 1847.

3. 156. (3) Nr. 51.

P i c i t a t i o n.

In Folge löblicher k. k. Kreisamts-Verordnung vom 4. Jänner d. J., 3. 21383, wurde der Bau zweier neuer Brücken und eines Kanals über den Knes- und Weisheidbach an der Communalstraße zwischen Kreuz und Commenda St. Peter bewilliget.

Die Herabsteigerung der hiefür auf 533 fl. 39 kr. veranschlagten Kosten wird am 25. Februar d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei dieser Bezirksobrigkeit Statt finden, allwo auch bißhin die darauf Bezug habenden Bauacten sammt den Vicitationsbedingungen täglich eingesehen werden können.

Bezirksobrigkeit Mankendorf am 28. Jänner 1847.

3. 147. (3) Nr. 38.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es habe Herr Dr. Johann Achazhiz, wider Blas Schemla und seine allfälligen Erben, die Klage auf Indebite-Haftung der aus dem Urtheile vom 22. Jänner 1791 auf dem, der Herrschaft Radmannsdorf zinsbaren Acker u novim polta velka, sub Top. Nr. 287]42 und 288]43 intabulirten Forderung pr. 30 fl. E. W. oder 25 fl. 30 kr., eingebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 5. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr angeordnet wird.

Da der Aufenthalt des Beklagten und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man zu ihrer Vertheidigung, auf ihre Gefahr und Kosten den Joseph Prettnner von Radmannsdorf als Curator bestellt. Welches ihnen zu dem Ende bekannt gegeben wird, daß sie zu der angeordneten Tagsatzung persönlich oder durch einen Gewaltsträger zu erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, und überhaupt nach den bestehenden Gesetzen einzuschreiten wissen mögen, widrigens bei der Verhandlungstagsatzung mit dem aufgestellten Curator verfahren und nach den bestehenden Gesetzen entschieden werden wird.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 10. Jänner 1847.

**Gubernial - Verlautbarungen.**

3. 168. (1)

Nr. 427.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyr. Guberniums. — Behandlung der am 2. Jänner 1847 in der Serie 6 verlostten Banco-Obligationen zu fünf Perzent, und der in diese Serie nachträglich eingetheilten Domesticall-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns zu vier Perzent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 4. Jänner l. J., Zahl 26, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Die fünfprozentigen Banco-Obligationen, Nr. 4675 bis einschließlich Nr. 5392, welche in die am 2. Jänner 1847 verlostte Serie 6 eingetheilt sind, werden im Nennwerthe des Capitals an die Gläubiger bar in Conventions-Münze zurückbezahlt; die in diese Serie nachträglich eingereichten vierprozentigen Domesticall-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns, Nr. 1221 bis einschließlich Nr. 1359 aber werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, mit vier Perzent in Conventions-Münze verzinstante Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlostten fünfprozentigen Capitalien beginnt am 1. Februar 1847, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis Ende December 1846 zu zwei und einhalb Perzent in Wiener Währung, für den Monat Jänner 1847 hingegen die ursprünglichen Zin-

sen zu fünf Perzent in Conventions-Münze berichtet. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. §. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-, Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen. — §. 7. Die Umwechslung der verlostten niederösterreichisch-ständischen Domesticall-Obligationen zu vier Perzent gegen neue Staats-Schuldverschreibungen geschieht bei der ständischen Credits-Casse zu Wien, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 8. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Jänner 1847, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausstehenden Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtet. — Laibach am 9. Jänner 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Dominik Brandstetter,  
k. k. Gubernialrath.

3. 157. (1)

Nr. 1686.

**K u n d m a c h u n g.**

Neu aufgelegter Tabakverschleiß-Tariff. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 29. v. M., Z. 10393, wird der neu aufgelegte Tabakverschleiß-Tariff, welcher mit dem heutigen Tage in Wirksam-

keit zu treten hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach den 1. Februar 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Dominik Brandstetter,  
k. k. Gubernialrath.

(3. Amtsbl. Nr. 15 v. 4. Febr. 1847.)

# V e r s c h l e i ß - T a r i f f

der Schnupf- und Rauchtobake in Steyermark und Illyrien.

Nummer.	Tabak-Sorte.	Bei dem Verkaufe						Nummer.	Tabak-Sorte.	Bei dem Verkaufe						Nummer.	Tabak-Sorte.	Bei dem Verkaufe an die Consumenten im Großen.				
		von den Groß-Verchleißern an die Consumenten im Großen.			von den Groß-Verchleißern und Erstkantanten an die Consumenten im Kleinen.					von den Groß-Verchleißern an die Consumenten im Großen.			von den Groß-Verchleißern und Erstkantanten an die Consumenten im Kleinen.					S t ü c k e		Preis für 100 Stücke		
		Für	fl.	kr.	Für	fl.	kr.			Für	fl.	kr.	Für	fl.	kr.			in Packeten	in Kistchen.		fl.	kr.
<b>A. Schnupf-Tabake.</b>																						
1	Extrafein Sevilla, in Blechbüchsen à 7 Loth	28	10	—	—	—	9	Holländer Krull	à 1 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	100	7	50	1	—	5	1	Lanzas	—	50	20	—	
2	Façon d'Espagne in " à 1/4 Pfd.	32	3	24	1	—	10	Portorico-Knaster	à 1 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	100	6	10	1	—	4	2	Caballeros	—	50	16	—	
3	St. Omer, echter, ) in Dosen à 28 Loth.	28	3	30	—	—	11	Echter Türkischer	à 1 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	100	4	44	1	—	3	3	Cazadores	—	50.100	13	—	
4	Pariser Rapé, echter, )	28	4	30	—	—	12	Extrafein 3 König	à 1 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	100	4	44	1	—	3	4	Regalias Nr. 1	25	100.250	8	—	
5	Wiener Rapé, 1te Sorte ) in 1 Pf. Dosen	32	2	54	1	—	13	Mittelfein 3 König	à 1 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	100	3	6	1	—	2	"	"	2	25	125	9	—
6	" " 2te " )	32	2	22	1	—	14	Geschnittener Ungarischer	à 2	100	3	—	1	—	2	"	"	3	25	100	10	—
7	Trientiner (Gingé) in 1/2 Pf. Dosen	32	2	24	1	—	15	" " " à 1	100	1	32	1	—	1	"	"	4	—	100	12	—	
8	Radica paesana grossetta, in 1/2 Pf. Karten	32	2	24	1	—	<b>C. Gespinnene Rauchtobake.</b>						5	"	"	5	—	100	16	—		
9	" " sottile, in 1/2 Pf. Karten	32	2	24	1	—	1	Varinas-Knaster in Rollen	32	4	30	8	1	14	6	Panctelas	25	100.250	7	—		
10	Ingé di lusso, ) in Dosen à 28 Loth	28	2	—	—	—	2	Hanauer Rollen	32	—	36	8	—	10	7	Damas	25	100.250	6	—		
11	Carada di lusso, )	28	2	—	—	—	3	Ordinäre Rollen	32	—	28	8	—	8	7	Regulares Primeras	25	100.250	6	—		
12	Rapé punta Virginia, )	28	2	—	—	—	4	" Stämme	32	—	28	8	—	8	8	Millares Communes Nr.1	25	100.250.500	6	30		
13	Scaglia di lusso grossetta, ) in 1/2 Pf. Dosen	32	1	56	1	—	<b>D. Cigarren.</b>						10	"	"	2	25	100.250.500	6	—		
14	" " sottili, )	32	1	56	1	—	1	Erzeugnisse der k.k. Tabak-Fabriken.	St.	St.	St.	St.	St.	9	9	Vegneras Nr. 1	100.500	—	9	—		
15	Debröer, ) in 1/2 Pf. Karten	32	1	28	1	—	1	Lit. A. Cabannos, 6) Zoll lang in	100	4	30	1	—	3	9	"	2	100.500	—	7	—	
16	Levante, )	32	1	28	1	—	2	" " " 5) Kistchen.	50	2	15	1	—	3	9	Manila Nr. 1	25	100	6	—		
17	Sanspareil, ) in 1 Pf. Dosen	32	1	28	1	—	3	Lit. B. Cuba, 4 1/2	100	3	51	1	—	2 1/2	9	"	2	25	100	5	30	
18	Fourlano, )	32	1	28	1	—	4	" " " 4 1/2	50	1	55	1	—	2 1/2	9	"	1	25	100	6	—	
19	Tiroler, )	32	1	28	1	—	5	Lit. C. Havanna, 4 1/2	100	3	50	1	—	2	9	"	1	25	100	6	—	
20	Extra gebeizter, )	32	1	28	1	—	6	" " " 4 1/2	50	1	55	1	—	2	9	"	1	25	100	6	—	
21	Schwarz gebeizter, ) in 1 und 1/2 Pf. Dosen	32	1	28	1	—	7	Lit. D. Cuba, 4 1/4	100	3	—	1	—	2	9	"	1	25	100	6	—	
22	Galizier (Albanier, )	32	1	34	1	—	8	" " " 4 1/4	50	1	30	1	—	2	9	"	1	25	100	6	—	
23	" rapirter, )	32	1	34	1	—	9	Lit. E. Havanna, 4 1/4	100	3	—	1	—	2	9	"	1	25	100	6	—	
24	" gebeizter, ledig	32	1	26	1	—	10	" " " 4 1/4	50	1	30	1	—	2	9	"	1	25	100	6	—	
25	Schwarz " "	32	1	22	1	—	11	Lit. F. Portorico, 3 3/4	100	2	—	1	—	1 1/2	9	"	1	25	100	6	—	
26	Brünner, ledig	32	1	22	1	—	12	" " " 3 3/4	50	1	—	1	—	1 1/2	9	"	1	25	100	6	—	
27	Ordinär gebeizter, ledig	32	—	55	1	—	13	Lit. G. Mariländer, 3 3/4	100	2	—	1	—	1 1/2	9	"	1	25	100	6	—	
28	Radica, ledig	32	—	56	1	—	14	" " " 3 3/4	50	1	—	1	—	1 1/2	9	"	1	25	100	6	—	
<b>B. Geschnittene Rauchtobake.</b>																						
<b>a. In Packeten.</b>																						
1	Geschnittener Knaster	28	3	16	7	—	15	Lit. H. Gemischte, 3 3/4	100	2	—	1	—	1 1/2	9	"	1	25	100	6	—	
2	Portorico-Knaster	28	2	30	7	—	16	" " " 3 3/4	50	1	—	1	—	1 1/2	9	"	1	25	100	6	—	
3	Holländer-Krull	28	1	48	7	—	17	Lit. I. Domingo, 3 3/4	100	2	—	1	—	1 1/2	9	"	1	25	100	6	—	
4	Extrafein 3 König, 1te ) Sorte	28	1	42	7	—	18	" " " 3 3/4	50	1	—	1	—	1 1/2	9	"	1	25	100	6	—	
5	" " " 2te )	28	1	12	7	—	19	Lit. K. Ord. ausländ. 4	100	1	28	1	—	1	9	"	1	25	100	6	—	
6	Mittelfein 3 König	28	—	40	7	—	20	Lit. L. " inländ. 4 3/4	100	1	28	1	—	1	9	"	1	25	100	6	—	
7	Echter Türkischer	28	1	12	7	—	21	Lit. M. " " 3 2/3	100	—	42	1	—	1/2	9	"	1	25	100	6	—	
8	" Ungar	28	—	54	7	—	22	Lit. N. Virginier-Cigarren aus den italienischen Fabriken	100	2	18	1	—	1 1/2	9	"	1	25	100	6	—	

**E. Echte Havanna- u. Manila-Cigarren.**

Der Verschleiß dieser Cigarren findet nur in besonders dazu bestimmten Verschleißorten Statt.

**Anmerkung.**

1. Bei Abnahme von 50 oder 25 Stück echter Havanna- oder Manila-Cigarren wird der Groß-Verschleißpreis im Verhältnisse der abgenommenen Cigarren entrichtet.

2. Die Kleinverschleißer beziehen in der Regel die Tobakate von den Großverschleißern um dieselben Preise wie die Consumenten, welche von den Großverschleißern die für den Großverkauf bestimmten Mengen abnehmen, und es finden hierbei nur folgende Ausnahmen Statt:

**In Steyermark und Illyrien:**

Von den Groß-Verschleißern an die Klein-Verschleißer und auch vom Gefälle an Erstere

Geschnittener Knaster in Packeten das Pf. zu 28 Lth. mit 3 fl. 2 kr.  
 Rapirter Galizier in Dosen das Pf. zu 32 Lth. mit 1 " 28 "  
 Schwarz gebeizter in Dosen das Pf. zu 33 Lth. mit 1 " 26 "

**Tariff**

der Lizenz-Gebühren, welche für die aus Ungarn oder dem Auslande eingebrachten Tabake zu entrichten sind.

Maaßstab.	Betrag	
	fl.	kr.
1. Für ungarische, siebenbürgische und andere inländische rohe Tabakblätter, dann Rauch- und Schnupftobak, Fabrikate, ferner für ausländische auf geschmähige Art in das dem Tabakmonopole unterliegende Staats-Gebiet eingebrachte rohe Tabakblätter	1 Pf. netto	—
2. Für ausländische rohe Tabakblätter, welche nicht auf dem gesetzlichen Wege eingebracht wurden, dann ausländische Rauch- und Schnupftobak-Fabrikate	1	30

3. 170. (1)

**K u n d m a c h u n g.**

Betreffend die Wiederverleihung erledigter Mädchenstiftungen. — Nachbenannte in Erledigung gekommene Mädchenstiftungen sind vom Verwaltungsjahre 1847 angefangen wieder zu verleihen: 1) Die Doctor Paul Janoz Rischen'sche Mädchenstiftung, demalsten mit einem jährlichen Ertrage von 16 fl. 59  $\frac{3}{4}$  kr., nebst einem seit 29. Jänner bis Ende October 1816 nicht zur Ausbezahlung gekommenen Interessenbetrage pr. 12 fl. 50  $\frac{2}{4}$  kr. C. M. — Zum Genusse dieser Stiftung sind vermöge Stiftbriefes vom 28. September 1793 arme Mädchen, welche die öffentliche Schule in einem Kloster der Ursulinerinnen oder Clarisserinnen besuchen, berufen. — Anverwandte des Stifter's und seiner Ehegattinn, oder aus der Fabiantschitsch'schen Familie Abstammende haben vor Fremden den Vorzug. Der Stiftungsgenuß dauert bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre. — Das Präsentationsrecht gebührt dem hiesigen Advocaten-Collegium. — Diejenigen, welche diese Stiftung zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende Februar l. J. bei diesem Gubernium zu überreichen und selbe mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits- und Schutzpockenimpfungszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen rücksichtlich der beiden letzten Semester, endlich insoferne sich auf die obgedachte Verwandtschaft, oder auf die Abstammung aus der Fabiantschitsch'schen Familie berufen wird, mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — 2) Zwei Friedrich Weitenhüller'sche Stipendien, das eine für das Jahr 1846, im Betrage von 25 fl. 36  $\frac{3}{4}$  kr. C. M., das andere für das Jahr 1847, im Betrage von 28 fl. 51  $\frac{3}{4}$  kr. C. M. — Zum Genusse dieser beiden Stiftungsplätze sind wohlherzogene Mädchen armer Aeltern, welche sich im wirklichen Brautstande befinden, berufen. — Diejenigen, welche sich dießfalls in Bewerbung setzen wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche, belegt mit den zur Erweisung der obgedachten Stiftungs-Eigenschaften erforderlichen Documenten, innerhalb des obenbezeichneten Termines bei der Landesstelle zu überreichen. — 3) Zwei Katharina Warnuß'sche Mädchen-Erziehungs-Stipendien, jedes in dem jährlichen Ertrage von 60 fl. C. M. — Zum Genusse dieser Stipendien, welche für die Jahre 1847, 1848 und 1849 wieder zu verleihen sind, sind vor allen anderen zwei Mädchen aus der Anverwandtschaft der Stifterinn berufen; in deren Ermang-

Nr. 563.

lung, oder wenn ihre Anverwandten noch nicht das 9. Lebensjahr zurückgelegt haben möchten, sind damit zwei andere fromme Bürgerstöchter damit zu theilen. — Jene, welche sich um diese Erziehungsstipendien zu bewerben gedenken, haben ihre dießfälligen, gehörig instruirten Gesuche innerhalb der obenbezeichneten Frist bei der Landesstelle zu überreichen. — Laibach am 19. Jänner 1847.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 167. (1)

Nr. 317/61.

**Concurs = Kundmachung.**

Für den Amtsbereich der k. k. Steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung werden mehrere Amtspracticanten aufgenommen werden. — Die Bewerber um solche müssen österreichische Staatsbürger seyn, das siebenzehnte Lebensjahr vollendet haben, sich über die gründliche Kenntniß der Rechenkunst, eine correcte und leserliche Handschrift und ihre Sprachkenntnisse, was aber die Studien belangt, sich wenigstens über die mit gutem Erfolge zurückgelegten Lehrurse der vierten Normalhschule beider Jahrgänge und eine tadelfreie Sittlichkeit, wie auch über ihren Aufenthalt und die Beschäftigung in der ganzen Zeit vor ihrem Einschreiten, auf eine befriedigende Art ausweisen. Bewerber, welche lateinische Schulen, oder die Studien an einer Real- oder politechnischen Schule auszuweisen vermögen, haben den Vorzug vor andern. — Sie haben ferner darzuthun, daß sie während der unentgeltlichen Dienstleistung sich anständig und zwar nicht bloß an einem bestimmten Orte, sondern überall im Bereiche dieser Gefällen-Landesbehörde, wohin man sie zu bestimmen findet, erhalten können und wird insbesondere bemerkt, daß, wenn sie einem Verwaltungsamte, einer Staats- oder Fondsherrschaft zugewiesen werden sollten, nach den bestehenden Vorschriften ihnen kein unentgeltliches Quartier eingeräumt werden kann. — Die Aufnahme der Bewerber geschieht nach der Vorschrift vom 3. Juni 1835, 3. 15261, als Amtscandidaten, und die Aufnahme und Beeidigung als Amtspracticanten erfolgt nach vorschristmäßig abgelegter Prüfung. — Die Gesuche sind bei jener k. k. Cameral Bezirks-Verwaltung einzubringen, welche in der Nähe des Wohnortes des Bewerbers den Amtssitz hat und welche sodann auch die Erledigung des Gesuches veranlassen wird. — Graz am 18. Jänner 1847.